

**Erster Abschnitt**  
**Leitung des Ermittlungsverfahrens**

**§87**  
**Aufgaben des Staatsanwalts**

- (1) Das Ermittlungsverfahren in Strafsachen leitet der Staatsanwalt.**
- (2) Der Staatsanwalt ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren. Er hat zu gewährleisten, daß**
- 1. alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege übergeben wird;**
  - 2. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;**
  - 3. die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;**
  - 4. die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.**

**1.1. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens** durch den Staatsanwalt ist Ausdruck des Verfassungsauftrags der Staatsanwaltschaft (Art. 97 Verfassung), den Kampf gegen Straftaten zu leiten. Damit verwirklicht der Staatsanwalt eine wesentliche Aufgabe bei der Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (vgl. Anm. 1.3. zu §11, Anm. 1.1. zu § 13). Er hat zu sichern, daß Personen, die Straftaten begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden (vgl. § 1 Abs. 2 StAG). Als Leiter des Ermittlungsverfahrens übt der Staatsanwalt die Aufsicht über die Ermittlungen der U-Organen aus (vgl. §89 Abs. 1). Durch Maßnahmen der Anleitung und Kontrolle, differenziert nach den Erfordernissen des jeweiligen Verfahrens, wird er seiner Leitungsverantwortung gerecht.

**1.2. Zu den Rechten des Staatsanwalts** vgl. §89 Abs. 2 sowie § 88 Abs. 3. Gemäß § 91 ist der Staatsanwalt für die Bearbeitung von Beschwerden über Maßnahmen der U-Organen zuständig. Eine Reihe von Maßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren sind dem Staatsanwalt allein vorbehalten. Dazu gehören insbes.

- der Erlaß eines Arrestbefehls (vgl. § 120) und eines Steckbriefes (vgl. §139), die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (vgl. § 135),

die Übertragung der Durchführung der Untersuchung an andere Staatsorgane (vgl. §90);

- der Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls (vgl. § 124) und auf richterliche Bestätigung der Durchsuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs sowie des Arrestbefehls (vgl. § 121);
- die Einstellung gem. § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 und die vorläufige Einstellung gem. § 150 Ziff. 3 und 4 des Verfahrens sowie die Umwandlung von vorläufigen in endgültige Einstellungen (vgl. §152).

**2.1. Die Verantwortung des Staatsanwalts für die Einhaltung der Gesetzlichkeit** erstreckt sich auf alle Abschnitte des Ermittlungsverfahrens (vgl. Vorbem. zum 3. Kap.).

**2.2. Damit alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt** werden, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß sämtliche Anzeigen (vgl. Anm.4 zu § 92) und Mitteilungen (vgl. Anm. 5. zu § 92) aufgenommen, registriert und die notwendigen Handlungen zur Anzeigenprüfung (vgl. Anm. 1.2. und 2.1. zu §95) konzentriert und zügig durchgeführt und dabei die vom GStA festgelegten Anzeigenprüfungsfristen (vgl. Anm. 3 zu § 95) eingehalten werden. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob